

Sitzung vom 18. September 2025

Beschl. Nr. **71/25**

2.6.0 Allgemeines
 Gemeindeerlass schulergänzende Betreuung und Ferienbetreuung

Ausgangslage

Die Stadt Adliswil stellt sowohl schulergänzende Betreuungsangebote, welche die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten gewährleisten, als auch Angebote der Ferienbetreuung bereit. Beide Angebotsformen dienen der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Für die Ferienbetreuung besteht keine übergeordnete gesetzliche Verpflichtung. Hingegen ist gemäss § 30a VSG ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung während den Unterrichtswochen sicherzustellen. Vorgaben zu einer allfälligen Subventionierung dieser Angebote durch die Gemeinden bestehen seitens der kantonalen Gesetzgebung nicht.

Die geforderten Kostendeckungsgrade für die schulergänzende Betreuung sowie die Ferienbetreuung werden derzeit jährlich durch den Grossen Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung der Leistungsziele und Indikatoren definiert.

Erwägungen

Das geltende Verfahren zur Festlegung der Kostendeckungsgrade im Rahmen der Leistungsziele und Indikatoren in Verbindung mit dem Globalbudget-Ansatz regelt die Zuständigkeiten zur Anpassung dieser Vorgaben nur unzureichend und rechtlich nicht abschliessend. Angesichts der erheblichen Tragweite solcher Entscheide, insbesondere in Bezug auf deren soziale und finanzielle Auswirkungen, soll die Kompetenz zur Festlegung der Kostendeckungsgrade – und damit der Subventionierung der schulergänzenden Betreuung sowie der Ferienbetreuung – umfassend und abschliessend dem Grossen Gemeinderat zugeordnet werden. Aufgrund der direkten finanziellen Konsequenzen erscheint es folgerichtig, diese Zuständigkeit beim Budgetorgan anzusiedeln. Ein entsprechendes Vorgehen ist im Bereich der vorschulischen Betreuungsangebote («Betreuungsgutscheine») bereits etabliert.

Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 lit. h GO ist der Grosse Gemeinderat für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze im Schulwesen zuständig. Der vorliegende Gemeindeerlass bildet den bisherigen Zustand hinsichtlich der konkreten Subventionierung ab und stellt sicher, dass ein adäquater rechtlicher sowie organisatorischer Rahmen verankert wird.

Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet (Art. 46 GO).

Die Schulpflege fasst, gestützt auf § 30a des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich, § 32a der Volksschulverordnung des Kantons Zürich, Art. 23 Abs. 2 Bst. h der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Schulpflege reicht den Gemeindeerlass zur Subventionierung der schulergänzenden Betreuung und der Ferienbetreuung zur Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat beim Stadtrat ein.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat wird folgender Antrag unterbreitet:
 - I. Der Gemeindeerlass zur Subventionierung der schulergänzenden Betreuung und der Ferienbetreuung wird erlassen.
 - II. Die Schulpflege bestimmt das Datum des Inkrafttretens des Gemeindeerlasses zur Subventionierung der schulergänzenden Betreuung und der Ferienbetreuung.
 - III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 - IV. Der beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung von der Schulpflege verfasst. Die Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderats wird vom Büro des Grossen Gemeinderats verfasst.
 - V. Veröffentlichung von Dispositivziffer I - III im amtlichen Publikationsorgan.
 - VI. Mitteilung von Dispositivziffer I – III an den Stadtrat.
- 3 Der Stadtrat wird ersucht, den Antrag mit einer entsprechenden Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterzuleiten.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Stadtrat
 - 5.2 Stadtschreiber
 - 5.3 Ressortleitung Bildung

Stadt Adliswil
Schulpflege

Dr. Markus Bürgi
Stadtrat Bildung / Schulpräsident

Joshua Renshaw
Ressortleitung Bildung